



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

Veröffentlichungsdatum: 29. Februar 2016

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,  
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 160212029257

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

## Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

### Satzung zur Änderung des Gebührentarifs

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 23. September 2015 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

- (1) Abschnitt A Ziffer I des Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 25. November 2004, zuletzt geändert am 10. Juni 2014, ist, (im Folgenden „Gebührentarif“) wird wie folgt neu gefasst:

| „Gebührentatbestand“ |  | EUR |
|----------------------|--|-----|
| A.                   | Berufsbildung  |     |
| I.                   | Ausbildung   |     |
| 1.                   | Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | 50  |
| 2.                   | <b>Kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung</b>   |     |
|                      | Zwischenprüfung  | 84  |
|                      | Abschlussprüfung   | 168 |
| 3.                   | <b>Kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung</b>  |     |
|                      | Zwischenprüfung  | 112 |
|                      | Abschlussprüfung   | 223 |
| 4.                   | <b>Kaufmännische Berufe mit sonstigen Prüfungen</b>  |     |
|                      | Zwischenprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 1   | 112 |
|                      | Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2   | 223 |
| 5.                   | <b>Gewerblich-technische Berufe mit praktischen Prüfungen</b>                                      |     |
|                      | Zwischenprüfung  | 130 |



| <b>„Gebührentatbestand</b> |  | <b>EUR</b> |
|----------------------------|--|------------|
|                            | Abschlussprüfung   | 260        |
| <b>6.</b>                  | <b>Gewerblich-technische Berufe mit sonstigen Prüfungen</b>  |            |
|                            | Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1   | 131        |
|                            | Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2   | 262        |
| <b>7.</b>                  | <b>Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 Berufsbildungsgesetz</b>  | 265        |
|                            | Die Gebühren nach Ziffer 1. werden mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fällig.   |            |
|                            | Die Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Für Wiederholungsprüfungen werden die Prüfungsgebühren mit der Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig. Bei Wiederholung der gesamten Prüfung oder Teilprüfung wird die jeweilige Prüfungsgebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen werden 50 Prozent der jeweiligen Teilgebühr erhoben. |            |
|                            | Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühr erstattet.   |            |
|                            | Gebühren nach Ziffer 1 werden nicht erstattet.   |            |
|                            | Berufe mit sonstigen Prüfungen sind Berufe, die in den Prüfungen die Abnahme mehrerer mündlicher Prüfungsleistungen, von Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen, mehreren schriftlichen Prüfungsteilen oder ähnlichem vorsehen.“   |            |
| (2)                        | Abschnitt A Ziffer II des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:   |            |
| <b>„II. Weiterbildung</b>  |  |            |
| 1.                         | Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)   | 585        |
| 2.                         | Prüfung von Industrie- und Fachmeistern (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)   | 555        |
| 3.                         | Prüfung von Betriebswirten und Technischen Betriebswirten  | 675        |
| 4.                         | Ausbildereignungsprüfungen nach Ausbildereignungsverordnung bzw. berufs- und arbeitspädagogischer Teil   |            |
|                            | schriftlicher und praktischer Teil   | 180        |
|                            | nur praktischer Teil (aufgrund Befreiung vom schriftlichen Teil)   | 100        |
| 5.                         | Andere Weiterbildungsprüfungen nach Aufwand  | 100 – 500  |
|                            | Die Gebühren des Abschnitts II werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Erfolgt die Zulassung für einzelne Prüfungsteile, so wird die Gebühr anteilig für diese fällig. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, wer-  |            |



## „II. Weiterbildung

den 50 Prozent der Gebühr erstattet. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen oder bei Anrechnung von Teilleistungen bei der Prüfungszulassung werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühr berechnet.“

(3) Abschnitt B des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer 5 wird der Betrag „150“ ersetzt durch den Betrag „175“.
- b. Nach Ziffer 5 wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

„6. Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens 100“.

(4) Abschnitt C des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer I.1.1 wird der Betrag „400“ ersetzt durch den Betrag „700“.
- b. Unter Ziffer I.1.2 wird der Betrag „200“ ersetzt durch den Betrag „325“.
- c. Ziffer I.3 erhält folgende Fassung:  
„Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern 700“. Die Ziffern I.3.1 und I.3.2 werden gestrichen.
- d. Unter Ziffer II.1 wird der Betrag „400“ ersetzt durch den Betrag „700“.
- e. Unter Ziffer II.2 wird der Betrag „200“ ersetzt durch den Betrag „325“.

(5) Abschnitt D des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer 1.1 Buchst. a) wird der Betrag „9“ ersetzt durch den Betrag „12“.
- b. Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - „2. Carnets
  - 2.1 für Kammerzugehörige
  - 2.2 für Nichtkammerzugehörige
- c. *(einstweilen frei)*
- d. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

35

50“



„4. Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| 4.1 Beglaubigungen                    | 8    |
| 4.2 Bescheinigungen                   | 8    |
| 4.3 Englischsprachige Bescheinigungen | 30“. |

e. Ziffer 9 wird gestrichen.

(6) Abschnitt F des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer 4.1 wird der Betrag „140“ ersetzt durch den Betrag „150“.
- b. Unter Ziffer 4.2 wird der Betrag „110“ ersetzt durch den Betrag „130“.

(7) Abschnitt L des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

|  |                |
|--|----------------|
| <b>„L. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Versicherungsvermittler und -berater (§§ 11a, 34d und 34e GewO)</b> |                |
| <b>1. Erlaubnisverfahren</b>   |                |
| 1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 oder 34e Abs. 1 GewO   | 300            |
| 1.2 Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 3 GewO  | 150            |
| <b>2. Registrierungsverfahren</b>  |                |
| 2.1 Eintragung in das Register gem. § 34d Abs. 7 oder 34e Abs. 2 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags                                     | 25             |
| 2.2 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person   | 150            |
| 2.3 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines sachkundigen Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrags                | 25             |
| 2.4 Löschung aus dem Register  | (gebührenfrei) |
| 2.5 Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen – je Staat   | 25             |
| 2.6 Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz   | 15             |
| <b>3. Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung erforderlich werden</b>                                   |                |
| 3.1 Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde oder einer neuen Urkunde über die Erlaubnisbefreiung  | 25             |



| <b>„L. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Versicherungsvermittler und -berater (§§ 11a, 34d und 34e GewO)</b> |   |                  |
|--|---|------------------|
| 3.2  | Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung   | 150              |
| 3.3  | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises   | 20               |
| 3.4  | Anordnung einer Prüfung gem. § 15 VersVermV   | 100              |
| 3.5  | Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.) | 200 <sup>4</sup> |
| (8)  | Abschnitt M des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:  |                  |

| <b>„M. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 11a, 34f, 34h GewO)</b> |  |              |
|---|--|--------------|
| <b>1. Erlaubnisverfahren</b>  |  |              |
| 1.1   | Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34f oder § 34h GewO   | 350          |
| 1.2   | Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34h GewO bei bereits vorliegender Erlaubnis gem. § 34f GewO   | 50           |
| 1.3   | Bearbeitung eines Antrags auf Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis   | 150          |
| <b>2. Registrierungsverfahren</b>   |  |              |
| 2.1   | Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung oder Änderung eines bestehenden Registereintrags   | 30           |
| 2.2   | Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person   | 150          |
| 2.3   | Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person gem. § 34f Abs. 6 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags | 30           |
| 2.4   | Löschung aus dem Register gem. § 11a GewO  | gebührenfrei |
| 2.5   | Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz   | 15           |
| <b>3. Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden</b>  |  |              |
| 3.1   | Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde   | 25           |
| 3.2   | Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung  | 150          |
| 3.3   | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises  | 20           |



| „M. | Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 11a, 34f, 34h GewO)                |            |
|-----|---|------------|
| 3.4 | Aufforderung an den Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde                            | 20         |
| 3.5 | Entgegennahme und Durchsicht des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV oder einer Negativklärung - nach Aufwand  | 25 bis 150 |
| 3.6 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV   | 150        |
| 3.7 | Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.) | 200“       |

## Artikel 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung betreffend Artikel 1 Absätze 1 und 2 wurde genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium mit Bescheid vom 27. Januar 2016, Az. 45.2 – 87 107/3/4.

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung betreffend Artikel 1 Absätze 3 bis 8 und Artikel 2 wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 28. Januar 2016, Az. 21-01558/5070.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der IHK unter [www.ihk-lueneburg.de](http://www.ihk-lueneburg.de) bekannt zu machen.

**Lüneburg, den 8. Februar 2016**

*Olaf Kahle*  
*Präsident*

*Michael Zeinert*  
*Hauptgeschäftsführer*